



INHALT: Vollzug der Baugesetze – Baugenehmigungsbescheid: Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage; Änderung des Zugangs im Erdgeschoss des Hauses B; Vollzug der Baugesetze – Baugenehmigungsbescheid: Drogeriemarkt Müller anstelle K & L Textil; Sparkasse Pfaffenhofen – Kraftloserklärung von Sparurkunden

Landratsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 26.06.2019 mit dem Aktenzeichen 30/602 BV III 20190637 betreffend den Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage; Änderung des Zugangs im Erdgeschoss des Hauses Bin Pfaffenhofen auf Flurnummer 702 der Gemarkung Pfaffenhofen (Kellerstraße)

Der verfügende Teil der Genehmigung:

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt folgenden Baugenehmigungsbescheid:

1. Für die o.g. Baumaßnahme wird die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.
2. Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauvorlagen, geprüft am 26.06.2019, zugrunde.
3. Die sanierungsrechtliche Genehmigung gemäß § 145 BauGB wird erstellt.
4. Bedingung:
Brandschutz
Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises durch einen Prüfsachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz bescheinigt ist und die Bescheinigung I Brandschutz mit Brandschutznachweis dem Landratsamt Pfaffenhofen vorliegt.
Hinweis: Ein Verstoß gegen diese Bedingung hat grundsätzlich die Baueinstellung zur Folge!
5. Befreiungen:
 - 5.1. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 122 „An der Kellerstraße (ehemals Parkplatz Kellerstraße)“ wurden folgende Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB bereits erteilt und gelten weiter:
 - Lage zweier Stellplätze außerhalb der hierfür vorgesehenen Fläche
 - Ausführung von Betonbrüstungen anstatt von Balkonbrüstungen in Holz/Stahl/Glas in leichter Ausführung
 - Dachdeckung im Bereich der Dachterrassen nicht als Grün- bzw. Blechdach
 - Dachüberstände von bis zu 2,30 m Tiefe
 - Das Laternengeschoss springt bei einem der Baukörper nicht zurückDie Überschreitung der Baugrenzen durch die Terrassen um 1 m wird nach § 23 Abs. 5 BauNVO zugelassen.
 - 5.2. Zusätzlich wird von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 122 „An der Kellerstraße (ehemals Parkplatz Kellerstraße)“ folgende Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB bereits erteilt: Lage der Zuwegung in einer Grünfläche
6. Auflagen:
 - 6.1. Bauordnungsrechtliche Auflagen:
 - 6.1.1. Stellplätze
Für das beantragte Bauvorhaben sind 30 Stellplätze nach-

zuweisen (Art. 47 BayBO i.V.m. der gemeindlichen Stellplatzsatzung). Die Stellplätze müssen bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar sein.

- 6.1.2. Baubeginn
Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 7 BayBO).

Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt im Original oder per Fax (lediglich gescannte Dokumente können nicht akzeptiert werden) vorliegen (Art. 68 Abs. 5 BayBO).

- 6.1.3. ZWANGSGELDANDROHUNG
Für den Fall, dass die Baubeginnsanzeige bei Beginn der Bauausführung oder Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 1.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).

- 6.2. Naturschutzrechtliche Auflagen:

Die Auflagen Ziffern 6.3.1, 6.3.2 und 6.3.6 des Baugenehmigungsbescheids vom 24.07.2017 (Az.: 30/602 BV III 20170070) werden durch folgende Auflagen ersetzt:

6.3.1
Pflanzungen und Ansaaten sind gem. des geprüften Freiflächengestaltungsplans vom 07.01.2019 (geprüft am 25.06.2019) spätestens in der auf die Bezugsfertigkeit des Vorhabens folgenden Pflanzperiode (15.10. bis 30.04.) umzusetzen, fachgerecht zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen.

6.3.2
Die Fertigstellung der Freiflächen ist der Unteren Naturschutzbehörde durch Übersendung des Lieferscheins der Baumschule anzuzeigen. Abschließend ist ein gemeinsamer Abnahmetermin mit der Unteren Naturschutzbehörde zu vereinbaren.

6.3.6
ZWANGSGELDANDROHUNG:
Für den Fall der Missachtung der Auflage Nr. 6.3.1 wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 1.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtungen anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).

7. Hinweise: nicht widergegeben

8. Kosten:

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden gemäß beiliegender Kostenrechnung und Anlage Kosten in Höhe von 75,00 € erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bitte beachten Sie, dass seit der Rechtsänderung vom 01.01.1998 Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens **keine aufschiebende Wirkung** mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 09.07.2019 bis einschließlich 08.08.2019

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B210, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 27.06.2019 30/602 BV III 20190637

Martin Wolf, Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 26.06.2019 mit dem Aktenzeichen 30/602 BV III 20190773 betreffend die Änderung der Werbeanlagen für den Drogeriemarkt Müller anstelle K & L Textil in Pfaffenhofen auf Flurnummer 191 der Gemarkung Pfaffenhofen (Hauptplatz 39)

Der verfügende Teil der Genehmigung:

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt folgenden Baugenehmigungsbescheid:

1. Für die o.g. Baumaßnahme wird die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.
2. Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauvorlagen, geprüft am 26.06.2019, zugrunde.

3. Die sanierungsrechtliche Genehmigung gemäß § 145 BauGB wird erteilt.

4. Auflagen:

4.1. Bauordnungsrechtliche Auflagen:

4.1.1. Korrekturen der Bauvorlagen
Bei der Bauausführung sind die Korrekturen der Bauvorlagen zu beachten.

4.1.2. Baubeginn

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 7 BayBO).

Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt im Original oder per Fax (lediglich gescannte Dokumente können nicht akzeptiert werden) vorliegen (Art. 68 Abs. 5 BayBO).

4.1.3. ZWANGSGELDANDROHUNG

Für den Fall, dass die Baubeginnsanzeige bei Beginn der Bauausführung oder Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 1.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).

5. Hinweise: nicht widergegeben

6. Kosten:

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden gemäß beiliegender Kostenrechnung und Anlage Kosten in Höhe von 102,50 € erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bitte beachten Sie, dass seit der Rechtsänderung vom 01.01.1998 Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens **keine aufschiebende Wirkung** mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 09.07.2019 bis einschließlich 08.08.2019

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B210, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 27.06.2019

30/602 BV III 20190773

Martin Wolf, Landrat

Sparkasse Pfaffenhofen

Kraftloserklärung von Sparerkunden;

Durch Beschluss des Vorstandes der Sparkasse Pfaffenhofen wurde folgende Sparerkunde für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch Nr. 3161254184

Die Kraftloserklärung erfolgt gem. Art. 39 AGBGB.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 01.07.2019

Sparkasse Pfaffenhofen
-Der Vorstand-

Norbert Lienhardt

Stefan Maier

Tag der Veröffentlichung: 08.07.2019